



Tageserlaubnis zum Fischfang
Alfred-Kehl-See 2024
 Fl. Nr. 341/Mittleres Moos
 GPS: 48.50052 / 10.25983

Bezirksfischereiverein
 Lein-Rems e.V. 1948
 Schwäbisch Gmünd

Der Bezirksfischereiverein Lein-Rems e. V. Schwäbisch Gmünd, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Thomas Weißenburger, Pfarrer-Kolb-Str.8, 73560 Böbingen, erteilt

Herrn/Frau:..... FB-Nr.:.....

Straße, Nr.:.....

PLZ, Wohnort:.....

Geburtsdatum:.....

Familienmitglied:.....

Straße, Nr.:.....

PLZ, Wohnort:.....

Geburtsdatum:.....

die **Tageserlaubnis** zum Fischfang am Gewässer **Alfred-Kehl-See** (Fl. Nr. 341 / Mittleres Moos).

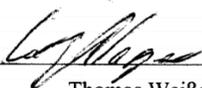
Nur gültig in Verbindung mit einem gültigen staatlichen Fischereischein und nur für dieses Gewässer am eingetragenen Tag. Die Tageserlaubnis ist nicht übertragbar.

Angeldatum (z. B. Sa., 7. Juli 2024):.....

Kartenausgabe:.....

Kontrolle / Vermerk:.....

.....


 Thomas Weißenburger
 (1. Vorsitzender)

Fangliste mit Mindestmaßen und Schonzeiten

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß / cm	Stück	Gewicht
Kamberskreb	keine	kein		
Aal	keine	50		
Äsche*	1.1.-30.4.	35		
Bachforelle*	1.10.-15.3.	26		
Barbe	1.5.-30.6.	40		
Barsch	keine	kein		
Döbel / Aitel	keine	kein		
Hecht*	15.2.-30.4.	60		
Karpfen*	keine	35		
Nase	1.3.-30.4.	30		
Regenbogenforelle*	15.12.-15.3.	26		
Rotaugen / Rotfeder	keine	kein		
Saibling*	1.10.-31.12.	30		
Schleie*	1.5.-30.6.	26		
Seeforelle*	1.10.-15.3.	60		
Wels	keine	kein		
Zander*	15.2.-30.4.	50		
*Edelfische	Gesamt:			

Richtlinien Alfred-Kehl-See

1. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu befolgen. Verstöße werden ggf. zur Anzeige gebracht. Neben dem Tageserlaubnisschein und den Vereinsrichtlinien ist der gültige staatliche Fischereischein mitzuführen. Neue Tageserlaubnisscheine werden nur dann ausgegeben, wenn die der vorjährigen Saison ordnungsgemäß zurückgegeben wurden.
2. Jeder untermaßige bzw. während der Schonzeit gefangene Fisch ist zurückzusetzen. Jeder untermaßige verletzte Fisch muss sofort getötet werden. Haken und Vorfach müssen im Fisch belassen werden (Kontrollierbarkeit). Jeder untermaßige verletzte Fisch wird als vollwertiger Fang gerechnet. Jeder gefangene Edelfisch ist sofort nach dem Fang mit einem Strich einzutragen.
3. Gefischt werden kann ganzjährig. Nachtfischen ist erlaubt. Zulässig ist das Fischen mit 2 Handangeln. Jungfischer in Begleitung eines Erwachsenen fischereiberechtigten Karteninhabers fischen mit eigener Karte aber nur mit einer Angel. Auch Köderruten gelten als vollwertige Angelruten. Zusätzlich darf ein Kresteller verwendet werden.
4. **Fangmenge:** Die Jahreshöchstfangmenge beträgt 40 Edelfische, davon 5 Raubfische. Raubfische sind: Hecht und Zander. Die Tageshöchstfangmenge beträgt 5 Edelfische, unter diesen 5 Edelfischen dürfen höchstens 3 Karpfen oder Schleien oder Salmoniden (Bach-, Regenbogen-, Seeforellen, Saiblinge) und 2 Raubfische sein. Edelfische sind umseitig in der Tabelle mit Stern bezeichnet.
5. **Tageshöchstfangmenge: Tageshöchstfangmenge ist gleich Wochenhöchstfangmenge. Wochenbeginn ist Sonntag.**
6. Köderfische für den Raubfischfang sind möglichst im Alfred-Kehl-See zu fangen. Übrigbleibende Köderfische dürfen nicht in den Alfred-Kehl-See eingebracht werden. Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist verboten. **Während der Hecht-/ Zanderschonzeit ist das Fischen mit jeglichen Raubfischködern (Ausnahme Fliege / Nympe) verboten.**
7. Die Angler haben sich am Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen der Fischereigemeinschaft gewahrt bleibt. Die selbstverständlichen Gebote und Verbote des Naturschutzes und Vogelschutzes sind einzuhalten. Weiterhin sind Fahr- und Feldwege freizuhalten. Die gesetzliche Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist einzuhalten.
8. Jedes aktive, fischereiberechtigte Mitglied erkennt mit dem Empfang des Tageserlaubnisscheines diese Richtlinien an, unterwirft sich ihnen, sowie einer Kontrolle der Gewässeraufseher. Der Tageserlaubnisschein ist vor Angelbeginn auszufüllen.
9. Auf die einschlägigen Umweltbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Jegliches Fortwerfen und Belassen von Abfällen, Unrat, Flaschen und Dosen aller Art, sowie das Anlegen offener Feuerstellen ist strikt untersagt. Zuwiderhandelnde werden zur Rechenschaft gezogen und der Behörde angezeigt. Das Setzen von Bojen ist erlaubt, Bojen müssen entnommen werden.
10. Das Benutzen von **Booten mit Motor** und das Eisfischen ist verboten. Bei Verstoß gegen die angeführten Verbote wird die Erlaubniskarte entzogen und werden weitere Maßnahmen ergriffen.
11. **Einschränkungen: Im Schongebiet (Schilfzone beim ehemaligen Kieswerk Vollmer, Hinweisschilder) ist das Fischen untersagt.**